

Ständiger Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union

am 1. Dezember 2021

Information bzgl. TOP 4:

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2020) 590 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (032246/EU XXVII.GP).

In diesem Zusammenhang sind die folgenden, am 25.11.2021 veröffentlichten Dokumente von ergänzendem Interesse:

COM(2021) 720 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Kapitalmarktunion – Übermittlung ein Jahr nach dem Aktionsplan und Anhänge zu dieser Mitteilung.

COM(2021) 724 final Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung diverser Richtlinien zum Aufbau und Funktionieren eines Europäischen Einheitlichen Zugangspunktes.

COM(2021) 723 final Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Umsetzung eines Europäischen Einheitlichen Zugangspunktes, der einen zentralisierten Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen mit Relevanz für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit hat und Anhang zu dieser Verordnung.

COM(2021) 725 final Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung verschiedener Verordnungen zum Aufbau und Funktionieren eines Europäischen Einheitlichen Zugangspunktes.

COM(2021) 722 final Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Verordnung (EU) 2015/760 hinsichtlich des zuordbaren Vermögensbestandteile und Investitionen, der Zusammensetzung von Portfolios und Diversifizierungsanforderungen, dem Ausleihen von Bargeld und anderen Fondsregeln wie der Anforderung, eine Bewilligung zu erhalten, Investitionsregeln und Durchführungsvoraussetzungen von Europäischen langfristigen Investitionsfonds.

COM(2021) 721 final Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 2011/61/EU and 2009/65/EC hinsichtlich Auslagerungsbedingungen, Liquiditätsrisikomanagement, aufsichtlichem Meldewesen, der zur Verfügung Stellung von Depot- und Verwahrungsdienstleistungen und der Vergabe von Darlehen durch alternative Investment Fonds und Anhänge zu diesem Vorschlag.

COM(2021) 726 final Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte in Finanzdienstleistungen.

COM(2021) 727 final Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf Marktdatentransparenz, der Entfernung von Hindernissen zur Entstehung eines konsolidierten Bandes, Optimierung von Handelsrahmenbedingungen und Vermeidung des Erhalts von Zahlungen bei der Weiterleitung von Kundenbestellungen.

2. Inhalt des Vorhabens

Ziel des EK-Maßnahmenpakets „Kapitalmarktunion (CMU)“, COM (2020) 590 final, das am 24.9.2020 veröffentlicht wurde, ist die Stärkung der EU-Kapitalmärkte.

Das Maßnahmenpaket umfasst 16 Maßnahmen. Der Zugang von Unternehmen zu Kapital und Liquidität und von Investoren und Privatkunden zu Investitionsmöglichkeiten aber auch die Finanzbildung soll verbessert, grenzüberschreitende Hindernisse abgebaut und Verwaltungskosten gesenkt werden.

Am 25.11.2021 wurden die Kommunikation COM(2021) 720 final und erste legislative Maßnahmen vorgelegt: Der European Single Access Point (ESAP) und die Änderungen der Verordnung über Märkte in Finanzinstrumenten (MIFIR) sollen die Effizienz der Kapitalmärkte erhöhen. Die Änderungen der Verordnung zu den Europäischen langfristigen Investment Fonds (ELTIFs) und der Alternativen Investment Fond Manager Richtlinie (AIFMD) sollen attraktivere Investitionsmöglichkeiten ermöglichen.

Die Überarbeitung der MIFIR soll die Vor- und Nachhandelstransparenz sowie die Sichtbarkeit kleiner und wenig liquider Emissionen an kleineren Börsen im Wege eines EU-weiten, zentralisierten Datenfeeds („Consolidated tape“- CT) verbessern.

Der European Single Access Point (ESAP) soll Investoren finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Informationen einfacher zur Verfügung stellen und Unternehmen dadurch den Zugang zu Kapital und Liquidität erleichtern.

Investitionen in einen Europäischen langfristigen Investment Fonds (ELTIF) sollen attraktiver werden, in dem Anlagemöglichkeiten erweitert werden, ELTIF-Managern zusätzliche Flexibilität im Hinblick auf die Auflage, den Betrieb und die Vermarktung von ELTIFs eingeräumt wird und die Investition in ELTIFs erleichtert wird.

Die Änderungen der AIFMD sollen das grenzüberschreitende Angebot von Alternativen Investmentfonds (AIF) erleichtern, in dem die Regeln zur Vergabe von Darlehen durch AIFs harmonisiert werden und der Konsumentenschutz verbessert wird.

Weitere legislative Vorschläge werden den teilweise schon durchgeführten Auswirkungsstudien und öffentlichen Konsultationen bei anderen CMU-Maßnahmen folgen. Zur Verbesserung der Finanzbildung wird z.B. der Aufbau eines EU-Finanzkompetenzzentrums überlegt.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

Die Maßnahmen des Kapitalmarktunionspakets sollen während der laufenden Legislaturperiode der Kommission abgearbeitet werden. Die ersten legislativen Vorschläge wurden am 25.11.2021 vorgelegt, die letzten Maßnahmen sollen im 1. Quartal 2023 vorgelegt werden.

Bei den drei, am 25. November vorgelegten Maßnahmen, dem European Single Access Point (ESAP), den Änderungen der Verordnung über Märkte in Finanzinstrumenten (MIFIR), den Änderungen der Verordnung zu den Europäischen langfristigen Investment Fonds (ELTIFs) und der

Alternativen Investment Fond Manager Richtlinie (AIFMD) starten nunmehr die Verhandlungen im Rat, im Europäischen Parlament werden die Berichtersteller zu bestellen sein.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Mitteilungen COM (2020) 590 final und COM(2021) 720 final bedürfen keiner nationalen Umsetzung. Legislative Vorschläge bedürfen einer innerstaatlichen Umsetzung, wenn es sich um Richtlinien handelt.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

HBM Blümel unterstützt die Ziele der CMU. Aus Ö-Sicht sind i.B. die Verbesserung der Unternehmensfinanzierung und Finanzbildung von großer Bedeutung. Außerdem soll unnötiger Verwaltungsaufwand reduziert werden. Es bleibt im Verhandlungsverlauf zu beobachten, dass die Kosten-Nutzen-Relation bei Reformen gewahrt bleibt.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Es handelt sich um kein Gesetzesvorhaben.